

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.  
Bezugspreis: vierteljährlich 18 Mark; unter Kreuzband 27 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsliste, Redaktionschiff: Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Dr. Krieg, Berlin-Lichtenberg.  
Redaktion und Expedition: Berlin, N. 7, Schillerstraße 6  
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin-SW 68

Interaktionspreis:  
Für Geschäftsanzeigen: die ichthalbseitige Nonpareilzeile 4 Mark  
Gratulationen die Zeile 3 Mark; für Todesanzeigen die Zeile 2 Mark

## Bekanntmachung

### Jahresgeneralversammlungen — Neuwahlen.

Auf Grund des § 30, Ziffer 3 des Statuts haben im Monat Januar die Jahresgeneralversammlungen der Zahlstellen stattgefunden und sind in diesen die Neuwahlen der Zahlstellenvorstände vorzunehmen.

Das Ergebnis der Wahlen ist unter Angabe der Adressen der gewählten Vorsitzenden und Kassierer dem Verbandsvorstand sofort mitzuteilen; auch dann, wenn die bisher tätig gewesenen Vorstandsmitglieder wieder gewählt werden. Die Adressen werden zur Erneuerung des Adressenverzeichnisses benötigt.

### Quartalsabrechnung.

Die Abrechnungen für das 4. Quartal 1921 sind alsbald nach Quartalschluss, spätestens bis Ende Januar 1922 fertigzustellen und an den Hauptkassierer einzufenden, mit den dazu gehörenden Belegen für gemachte Ausgaben.

Gleichzeitig mit den Abrechnungen sind die durch die Neuregelung der Beiträge überholten Markten zu 60, 80, 150, 250 M. mit einzufenden.

### Ausstehendes Berichtsmaterial.

Zur Bearbeitung des Jahresberichts sowie des Rechenschaftsberichts für die Delegierten des 1922 stattfindenden Verbandstages wird das noch ausstehende Berichtsmaterial sofort benötigt.

Zahlstellenvorstände und Verbandsangestellte werden hiermit dringend ersucht, das noch fehlende Material unverzüglich einzufenden. Es handelt sich um folgendes:

1. Fragebogen zwecks Feststellung der Organisationsverhältnisse (Formular I);
2. Bericht über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Stand der Lokalkassen am Jahreschluss (Formular II);
3. Fragebogen über beendete Lohnbewegungen;
4. Vorläufige Berichte über beendete Lohnbewegungen;
5. Alle abgeschlossenen Tarifverträge;
6. Etwa noch ausstehende Wochen- bzw. Schlussberichte über die im Jahre 1921 stattgefundenen Streiks (über jeden noch so kurzen und noch so wenig umfangreichen Streik ist vermittels dieser Formulare zu berichten);
7. Berichte über die im Jahre 1921 stattgefundenen Differenzen (Abwehrbewegung);
8. Berichte über im Jahre 1921 geführte und beendete Prozesse, zu welchen vom Verbandsvorstand Rechtsschutz gewährt wurde.

Der Verbandsvorstand.

## Walfur, Auslandswaren und Inlandspreise.

Es ist volkswirtschaftliches Gesetz, daß mit der Entwertung unseres Geldes die Preise für Auslandswaren ungefähr in demselben Verhältnis steigen. Je mehr unsere Mark an Wert verliert und damit die Preise für Auslandswaren steigen, desto weniger sind wir in der Lage, solche zu kaufen bzw. einzuführen. Nicht grenzenlos wirkt sich dieses volkswirtschaftliche Gesetz aus; wenn die Preise so hoch sind, daß wir sie nicht mehr erschwingen können, dann häufen sich die Vorräte in den Ländern, die auf Ausfuhr angewiesen sind, an, und es ist möglich, daß dann ein bestimmter Preisnachlass eintritt, um die Ware loszuwerden, den Handel, wenn auch in geringem Umfange, aufrechtzuerhalten. Wir haben aber auch schon gesehen, daß man lieber in Argentinien den Weizen, in Australien die Wolle, in Nordamerika die Baumwolle verbrannt hat, um nicht durch den Ueberfluß die Preise drücken zu lassen. Man vernichtete lieber wertvolle Produkte, die wir so notwendig brauchen und nicht bezahlen konnten, man verbrannte sie als Feuerungsmaterial, wie man sagte: „Nicht unvorstellbar“. Man sparte Kosten und hielt die Preise hoch.

Immer lohnt sich das Verdrängen ja auch nicht und auch nicht um jeden Preis. So haben sich beispielsweise die Vereinigten Staaten im Monat Oktober infolge des hohen Dollarkurses gezwungen, durch eine sofortige Preissenkung den Export nach den volkswirtschaftlichen Ländern weiterhin

zu ermöglichen und die Preise für Weizen, Roggen und Mais herabzusetzen, desgleichen auch für Baumwolle. Andererseits sehen wir, daß die Preise sich immer möglichst dem Marktpreise anpassen, in kurzem Abstand folgen. So stieg der Dollar im Durchschnitt des Monats November gegenüber Oktober in Berlin um 75,1 Proz., die Einfuhrwaren dagegen um 57,9 Proz.

Immer aber sehen wir, daß die Inlandswaren die Tendenz haben, den Preisen für Auslandswaren nachzusteigen, je höher, um so schneller. Es fällt ihnen aber sehr schwer, sich dem Sinken der Auslandspreise anzuschließen, und wir haben es ja schon gehabt, daß Inlandswaren über dem Weltmarktpreis standen. Am 21. Dezember notierte die Tonne Weizen in New York bei einem Dollarkurs von 170 M. 8025 bis 8038 M., die Tonne Roggen per Dezember in Chicago 5555 M.; in Berlin am 22. Dezember 1921 die Tonne Weizen 7120 bis 7140 M., die Tonne Roggen 5600 bis 5940 M., d. h. nicht umlagere. Am 3. Januar 1922 in New York bei einem Dollarkurs von 193 M. die Tonne Weizen 8367 bis 8438 M., in Chicago die Tonne Roggen per Mai 6269 M.; in Berlin am 5. Januar die Tonne Weizen 7700 bis 7760 M., Roggen 6220 bis 6280 M. Wir sehen also eine stärkere Steigerung des Inlandspreises wie der Auslandspreise, und eine teilweise Heberholung der Auslandspreise. Im Monat Juli stieg der Großhandelsindex der Waren, die vom Ausland eingeführt wurden, von 1935 auf 2643 oder um 36,5 Proz., demgegenüber ist der Index der vorwiegend im Inland erzeugten Waren nur von 1913 auf 1952 M. oder um 2 Proz. gestiegen; im Monat November betrug die Preissteigerung der Einfuhrwaren gegenüber Oktober 57,9 Proz., die Preissteigerung der Inlandswaren 32,8 Proz. Wir sehen also, daß je höher die Auslandspreise steigen, um so schneller folgen die Inlandspreise nach. Und daß die Inlandspreise an ein Herabgehen noch lange nicht denken, wenn sie die Auslandspreise überholt haben, sehen wir am folgenden Beispiel: Ein Schaf Nr. 25er Berggarn kostete 1914 in Belgien 82 M., in Deutschland 80 bis 85 M., Mitte Februar 1920 in Belgien 12580 M., in Deutschland 852 M. Der Garnpreis in Belgien sank dann laufend bis Februar 1921 auf 2118 M., in Deutschland stieg er schon April 1920 auf 2450 M. und blieb auf diesem Preis bis Februar 1921, war also höher wie der belgische. Ein anderes Beispiel, wie bei sinkenden Auslandspreisen der Inlandspreis erheblich steigt. Baumwolle notierte in New York am 1. Oktober 1921 pro Kilogramm 21,20 Cts., am 29. Oktober bei fortgesetztem Fallen des Preises 18,60 Cts. Dagegen stieg in Bremen der Preis für amerikanische Baumwolle in der gleichen Zeit von 59,90 M. pro Kilogramm auf 84,1 M.

Damit ist gezeigt, daß die Inlandspreise immer die Tendenz haben, den Preisen für Auslandswaren den Weltmarktpreisen nachzusteigen und sie möglichst zu überholen, daß sie aber gar nicht daran denken, im gleichen Maße mit den Auslandspreisen zu fallen, und damit ist auch gezeigt, daß die Lebenshaltung in Deutschland noch lange nicht billiger wird, wenn die Preise für Auslandswaren fallen, mindestens so lange nicht, als die Auslandspreise noch über den Inlandspreis stehen. Wir kommen zum Beweise dafür aber noch mit greifbareren und für jeden schätzbaren Daten.

## Steuerabzug ab 1. Januar 1922.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1921 eine Änderung des Einkommensteuergesetzes beschlossen, der der Reichsrat zugestimmt hat. Es handelt sich um die Bestimmungen des § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 11. Juli 1921.

Vorweg sei bemerkt, daß die Einkommensgrenze, bei der eine Veranlagung nicht mehr erfolgt, von 24000 auf 50000 Mark festgesetzt ist.

Die Abzüge von der Steuer sind, soweit der Steuerpflichtige, dessen Ehefrau und die Kinder in Frage kommen, mit Wirkung vom 1. Januar 1922 verdoppelt. Die Werbungskosten gemäß § 13 des Einkommensteuergesetzes sind vom gleichen Zeitpunkt an verdreifacht.

Alle Einkünfte aus Beschäftigung unterliegen dem Steuerabzug. Es ist gleichgültig, ob die Einkünfte aus Geld oder aus Natural- oder Sachbezügen, wie freier Wohnung, freier Verpflegung, freier Kleidung, Depotsen usw., deren Geldwert von den Landesfinanzämtern oder Finanzämtern festgelegt ist, bestehen, und es spielt keine Rolle, ob sich der Arbeitslohn aus Gehältern, Pensionen, Parteigeldern, Gratifikationen oder ähnlichen Bezügen zusammensetzt. Auch die Vergütung für Nebenstunden, Nebenarbeiten, Sonntagsarbeit, Nebenbeschäftigung usw. unterliegt dem Steuerabzug.

Vom Steuerabzug nicht betroffen werden die den Beamten gemähten Dienstaufwandsentschädigungen, ebenso nicht die Aufwandsentschädigungen an Arbeiter und private Bediensteten.

empfänger, soweit ihr Betrag den erforderlichen Aufwand nicht übersteigt. Ferner nicht die Verstümmelungs- und anderen Zulagen und Versorgungsgeldern ehemalige Soldaten und ihrer Hinterbliebenen und endlich nicht die Bezüge aus einer Krankenversicherung sowie öffentliche Unterstützungen, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden.

Bei allen Arbeitslöhnen wird ohne Rücksicht auf deren Höhe ein einheitlicher Betrag von 10 Proz. einbehalten. Dieser Betrag ermäßigt sich nach der Abänderung des Einkommensteuergesetzes um folgende Sätze:

Für den Arbeitnehmer selber und seine Ehefrau:	
bei Stundenlohn für je 2 Stunden . . . . .	0,20 M.
„ Tagelohn . . . . .	0,80 „
„ Wochenlohn . . . . .	4,80 „
„ Monatsgehalt . . . . .	20, — „
„ Jahresgehalt . . . . .	240, — „

Für jedes minderjährige Kind:	
bei Stundenlohn . . . . .	0,30 M.
„ Tagelohn . . . . .	1,20 „
„ Wochenlohn . . . . .	7,20 „
„ Monatsgehalt . . . . .	30, — „
„ Jahresgehalt . . . . .	360, — „

Als Werbungskosten für den Arbeitnehmer selber:	
bei Stundenlohn . . . . .	0,45 M.
„ Tagelohn . . . . .	1,80 „
„ Wochenlohn . . . . .	10,80 „
„ Monatsgehalt . . . . .	45, — „
„ Jahresgehalt . . . . .	540, — „

Die zur Haushaltung zählende Ehefrau und minderjährige Kinder — diese allerdings nur im Alter von nicht mehr als 17 Jahren — werden bei dem Haushaltsvorstand auch dann berücksichtigt, wenn sie selber Arbeitslohn beziehen und daher ihrerseits ebenfalls Anspruch auf Ermäßigung haben.

Bei Affordarbeit oder Entlohnung nach der fertiggestellten Arbeit kann an Stelle der oben genannten Ermäßigung eine feste Ermäßigung um 4 v. H. des Arbeitslohnes treten, so daß in diesem Falle der Steuerabzug nicht 10, sondern 6 v. H. beträgt. Sind Afford- oder Zeitlöhne miteinander vereinigt, so werden die Ermäßigungen nur bei Zeitlohn angewandt, während vom Affordlohn volle 10 Proz. abgezogen werden. Auch bei Nebenbezügen des Arbeitnehmers, wie Gratifikationen oder ähnlichen einmaligen Einnahmen, wird der volle Steuerabzug ohne Ermäßigung vorgenommen. Der nach Berücksichtigung der Ermäßigung einzubehaltende Betrag ist auf 10 Pk. nach unten abzurunden.

Nicht berücksichtigt im neuen Steuerbuch sind Abzüge, die eintreten müssen, wenn der Arbeitnehmer mittellose Angehörige unterhält. Für jeden unterhaltenen mittellosen Angehörigen tritt eine Steuerermäßigung von jährlich 100 M. ein, so daß höchstens weitere 720 M. oder bei monatlicher Lohnzahlung 36 M. weniger Abzug vorgenommen werden muß. Arbeitnehmer, die auf diese Ermäßigung Anspruch haben, müssen bis spätestens 31. März unter Vorlegung von Beweismaterial bei ihrem Finanzamt einen Antrag auf Anerkennung ihres Anspruchs stellen.

Eine Änderung des Familienbestandes wird für das laufende Jahr nur dann berücksichtigt, wenn sich seit dem 20. Oktober die Familie um zwei Personen vergrößert oder verkleinert hat.

Kann der Steuerpflichtige nachweisen, daß die ihm entstehenden Werbungskosten den Betrag von jährlich 5400 M. um mindestens 450 M. übersteigen, also höher als 5850 M. sind, so kann er bei dem Finanzamt einen Antrag stellen, daß ihm bei dem Lohnabzug höhere Ermäßigungen angerechnet werden. In diese Fälle in Geschäften und bei Arbeitern, die erhebliche Aufwendungen für Berufskleidung, Fahrgeider usw. zu machen haben, häufig eintreten werden, so ist darauf hinzuweisen, daß das Einkommensteuergesetz (§ 13) unter Werbungskosten folgende Abzüge versteht:

Beiträge des Steuerpflichtigen für sich, seine Ehefrau und sonstige Haushaltsangehörige zur Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und sonstigen Versicherungen; Beiträge zu Sterbefällen bis zum Jahresbeitrag von 100 M.; Versicherungsprämien bis zum Jahresbeitrag von 3000 M.; ferner die Beiträge zu gewerkschaftlichen Organisationen, die Jahreskosten von und zur Arbeitsstätte; Aufwendungen für Berufskleidung, für Werkzeuge; Mehraufwendungen im Haushalt durch Erwerbslosigkeit der Ehefrau, Arbeitnehmer, die auf Grund dieser Bestimmungen ein Anrecht auf Erlass einer weiteren Steuerermäßigung haben, müssen einen Antrag auf Anerkennung dieses Rechtes bis spätestens zum 31. März bei ihrem zuständigen Finanzamt eingereicht haben.





kleinere Betriebe. Mit einer Weiterumschmelzung der Materie ist zu rechnen.

Der Besonderesteigerung hat sich im Betriebsjahre 1920/21 auf 1 831 551 Hektoliter belaufen...

In Brauereibetrieben wurden 21 114 Hektoliter Weingeist hergestellt...

Aus der Gewerkschaftsbewegung

Frh. Sieber. Der Deutsche Holzarbeiterverband beklagt den Tod seines ersten Vorsitzenden...

Konrad Sieber. Der Verbandsvorsitzende des Holzarbeiterverbandes der Provinz, Rheinland und Westfalen...

Januarreform in den Gewerkschaften. Im Verband der Buchbinder sind die Beiträge mit Wirkung ab 1. Januar...

Eine Konferenz des Hauptverbandes, Ausschusses, Betriebsrat und der Gewerkschaft des Verbandes der Glasarbeiter hat folgende Beitragserhöhung...

Klassenbeiträge, Sozialer

Im Hungerkampf in Russland. Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes erlangt an Verursachung...

22. Dezember 1921

Die Lage im Gouvernement Ordnung und in der Republik Belgien verbleiben unverändert.

23. Dezember 1921

Die Verträge bezeugen, daß im Hungerkampf die Werke im Westen begehrt sind.

24. Dezember 1921

Kader Delegierter suchen nicht nur Lohn, sondern auch Verzeihung und Vergebung...

Verbandsmitglied in die Kriegsschädigten und Kriegsschädigtenverband...

Verbandsmitglied in die Kriegsschädigten und Kriegsschädigtenverband...

Die Lenerrungsorgane werden nur gezahlt, wenn die Schwerkriegsbeschädigten und Kriegsschädigten...

Über die Einigkeit des Erlasses des Reichsarbeitsministeriums, durch die Zahlung des Lenerrungsorgans...

Der Reichsbund der Kriegsschädigten und die übrigen im Reichsausschuss der Kriegsschädigten...

Verchiedenes

Alkoholischer Steuer. Der Reichstag ist in Rom zum erstenmal gefestigt...

Literarisches

Im Dienste der Gerechtigkeit. Ein literarisches Gesandnis...

Verbandsnachrichten

Verbandsversammlung, Redaktion und Expedition der Verbands-Zeitung...

Diese Ausgabe ist der 2. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung

Postabrechnung - Staatspost - Materialbestellform - Städtische Karten.

Es wird darauf hingewiesen, daß Postkarten im Inlandsverkehr die Größe von 127 x 107 Millimeter nicht überschreiten...

Ferner wird darauf erinnert, daß die Post beabsichtigt und verpflichtet ist, von dem Empfänger eines ungenügend frankierten Briefes...

Die Städtischen Karten müssen als Postkarte mit 1,25 Mark im Fernverkehr frankiert werden...

Rechenweise Sozialbeiträge. Reihenfolge: 1. Mark für männliche...

Staatspost. Sollte bezahl werden. 1. Bei Geschäftsbriefen...

Einlage der Hauptkasse vom 2. bis 7. Januar 1922.

Einlage der Hauptkasse vom 2. bis 7. Januar 1922. (Postleitzahlen der Hauptkasse: Berlin 12029...

Materialverkauf. Königsberg: 2500 a 20. Oldenburg: 2000 a 20.

500 a 400, 200 a 300. Freiburg a. d. Elbe: 200 a 400, 300 a 200, 300 a 100...

Aus dem Bezirk und Jahrestellen

Freiburg (Ulmet). Kassierer Paul Wendt, Martenstraße 3. Leipzig. Der Umzug des Büros...

Veranstaltungsanzeigen

Jeden ersten Sonntag im Monat. Nachmittags 10 Uhr: Gewerkschaftshaus...

Briefkasten

Indes, Löwenberg. Die betreffende Mitteilung habe ich nicht als Konsent angesehen...

Frankfurt. Es finden die Kollegen: Christian Bruns...

Frankfurt. Ein L. Januar: hier unser Kollege Hans Kallert...

Frankfurt. Ein M. Dezember 1921 sind unter Kollegen...

Frankfurt. Für die mit uns Anlag unserer 20-jährigen...

Unsere alten Blätter. Kollege Heinrich...

Unsere langjährigen Vertrauensmann, dem Jagdbiener...

Unsere Kollegen August...

Unsere Kollegen August...

Mein Hektor. Musikinstrumentfabrik. Katalog gratis.

Brauerkollekte. Von 90 Mark. Alle Holzschuhe...

Warenverforgung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes

Die Warenverforgungsstelle hat neuerdings einer großen...

- Junners: 68. Cebau: 37/38. Schönauer: 173. Reibauer: 89/89. Engelauer: 38. Karlshof: 8. Weidener: 54.

Verbandsbuch mitbringen!